

Geschäftsordnung des Fördervereins der Gemeinschaftsschule Grabfeld“ e.V.

vom 24. Juni 2013,
aufgestellt durch den Vorstand nach § 6 Pkt. 5 der Satzung vom 24. Juni 2013,

1. Die Geschäftsordnung regelt neben der Satzung die, für eine reibungslose Arbeit des Vereins, notwendigen Bestimmungen.
2. Beschlüsse werden vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die Geschäftsordnung legt im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2013 den Mitgliedsbeitrag auf eine einmalige Zahlung in Höhe von EURO 10,00 jährlich fest.

Nach Antrag durch einfache Anfrage beim Kassierer wird für den Mitgliedbeitrag eine Zuwendungsbestätigung durch den Kassierer nach § 50 Abs. 1 EStDV ausgestellt.

Die Zahlung ist bei Neuaufnahme im Aufnahmemonat, spätestens jedoch nach vier Wochen, fällig.

Für alle anderen Mitglieder, außer bei Lastschrifteneinzug, gilt der 1. März als Stichtag.

Teilbeträge sind weder bei Aufnahme noch bei Kündigung als Rückerstattung vorgesehen.
4. Der Kassierer ist berechtigt, für Spenden, entsprechend des Freistellungsbescheides durch das Finanzamt, nach § 50 Abs. 1 EStDV, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Diese Regelungen erlauben eine handlungsfähige Vorstandschaft und vermeiden unnötige Änderungen der bestehenden Satzung.